

Stadt Dinkelsbühl

Lkr. Ansbach



5. Änderung des Flächennutzungsplans

BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF

Ingenieurbüro Willi Heller

Schemberg 30, 91567 Herrieden, Tel.: 09825/9296-0, Fax: 09825/9296-50
Internet: www.ib-heller.de, E-Mail: info@ib-heller.de



Aufgestellt: Herrieden, den 26.04.2013 / 15.05.2013

Ingenieurbüro Willi Heller

Inhalt

1. Anlass und Zweck des Änderungsverfahrens	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes	4
3. Übergeordnete Planungen.....	5
5. Beurteilungskriterien des Standortes.....	7
6. Zusammenfassung.....	15
7. Umweltbericht	16

1. Anlass und Zweck des Änderungsverfahrens

Der Ausbau der Windenergienutzung hat durch den anvisierten endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 sowie vor dem Hintergrund weiter steigender Energiepreise erheblich an Bedeutung gewonnen.

In Bayern ist der Anteil der Windenergie an der regenerativen Stromerzeugung im Vergleich zum Bundesgebiet deutlich unterdurchschnittlich.

Da es aufgrund der Topographie im Stadtgebiet mögliche Standorte für Windenergieanlagen gibt, hat die Stadt Dinkelsbühl bereits zwei Standorte als Vorranggebiet für Windkraft beantragt.

Da die hier in Betracht kommende Fläche deutlich kleiner als 10 ha ist, hat der Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl am 28.11.2012 beschlossen, den Flächennutzungsplan für eine Einzelwindkraftanlage zu ändern.

Mit der geplanten Darstellung dieses Einzelstandortes für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan entspricht die Stadt Dinkelsbühl somit dem im Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 BauGB) verankertem Ziel, den Klimaschutz, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, durch die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.

Ziel der 5. Flächennutzungsplanänderung ist es, die Nutzung der erneuerbaren Energien (hier der Windenergie) in der Stadt Dinkelsbühl zu fördern und aus gesamtstädtischer Ebene städtebaulich verträglich zu steuern. Die Stadt Dinkelsbühl bezweckt mit der Flächennutzungsplanänderung die Förderung regenerativer Energien unter Berücksichtigung derer Wirtschaftlichkeit.

Für diese Fläche besteht eine konkrete Bauvoranfrage für eine Windkraftanlage.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die notwendige Rechtsgrundlage für diese Art der Bebauung schaffen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Änderungsgebiet befindet im nordwestlichen Teil der Stadt Dinkelsbühl, an der Grenze zu der Gemeinde Schopfloch. Dieses wurde bisher landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort befindet sich südlich der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach-Burgstall/Rothof ca. 600 m östlich von Oberradach und ca. 700 m westlich von Burgstall.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Einzelnen wie folgt begrenzt:

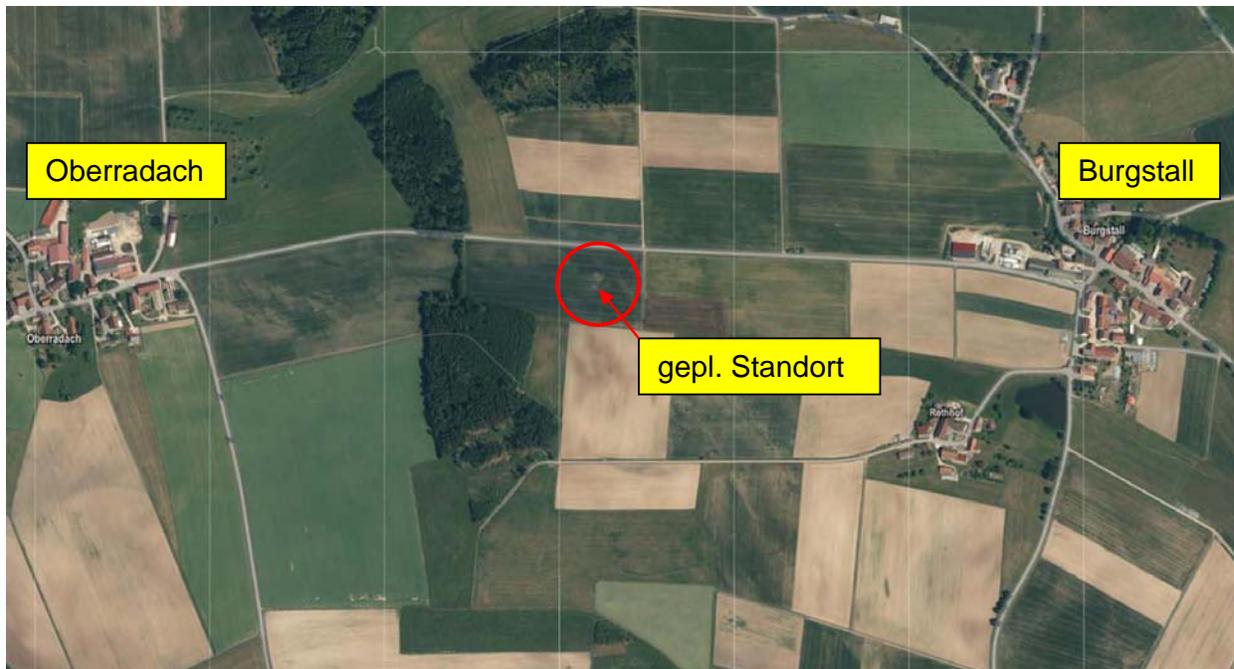
Norden: Gemeindeverbindungsstraße (Fl.-Nr. 253)

Osten: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 257)

Süden: Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 255)

Westen: landwirtschaftlich genutzte Fläche (Fl.-Nr. 256)

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,73 ha erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstück Nr. 256 der Gemarkung Waldhäuslein.



3. Übergeordnete Planungen

a. Regionalplan der Region 8 Westmittelfranken

Relevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Westmittelfranken (RP 8):

Der Regionalplan der Region Westmittelfranken hat als Ziel, dass in der Region erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft (...) im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt erschlossen und genutzt werden, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. RP 8 B V (neu) 3.1).

„Raumbedeutsame Einzelanlagen innerhalb der Region sind in der Regel in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Raumbedeutsame Einzelanlagen, die den Anforderungen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes (Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) entsprechen, die keinen Windpark bilden oder weitem und deren Standorte in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind, können in Ausnahmefällen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden“ (RP 8 B V 3.1.1.1 Abs. 2).

In der Begründung zu B V 3.1.1.1 ist angeführt:

„Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen.

Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an:

einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und –planung

einer interkommunalen Abstimmung und

den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert.

Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschuss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.

Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.

Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee oder Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft.

Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.“

b. Rechtskräftiger Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Im Rahmen dieser Zweckbestimmung besteht für den Planinhalt ein weiterer Spielraum. § 5 Abs. 2 BauGB zählt die möglichen Darstellungen nicht abschließend auf, sondern nennt nur wesentliche Darstellungen beispielhaft. Weitere Darstellungen sind aufzunehmen, wenn sich

ein Erfordernis aus den Grundsätzen der Bauleitplanung und der gerechten Abwägung der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Abs. 5 bis 7 BauGB und § 1a BauGB ergibt.

Der Geltungsbereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinkelsbühl als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

4. Inhalt der Planung

Auf der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche von ca. 1,7 ha soll ein Windrad mit einer Gesamthöhe von ca. 146 m entstehen.

Auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraft im Regionalplan wurde trotz guter Eignung zur Nutzung der Windenergie bewusst verzichtet, da es sich bei dem Gebiet um überwiegend wertvolle, intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

Die Herausnahme größerer Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund der Struktur in diesem Bereich weder gewollt noch durchsetzbar.

Die Herausnahme von lediglich 1,7 ha ist für die Landwirtschaft unerheblich.

Es liegt eine konkrete Bauvoranfrage vor.

5. Beurteilungskriterien des Standortes

a. Windgeschwindigkeit

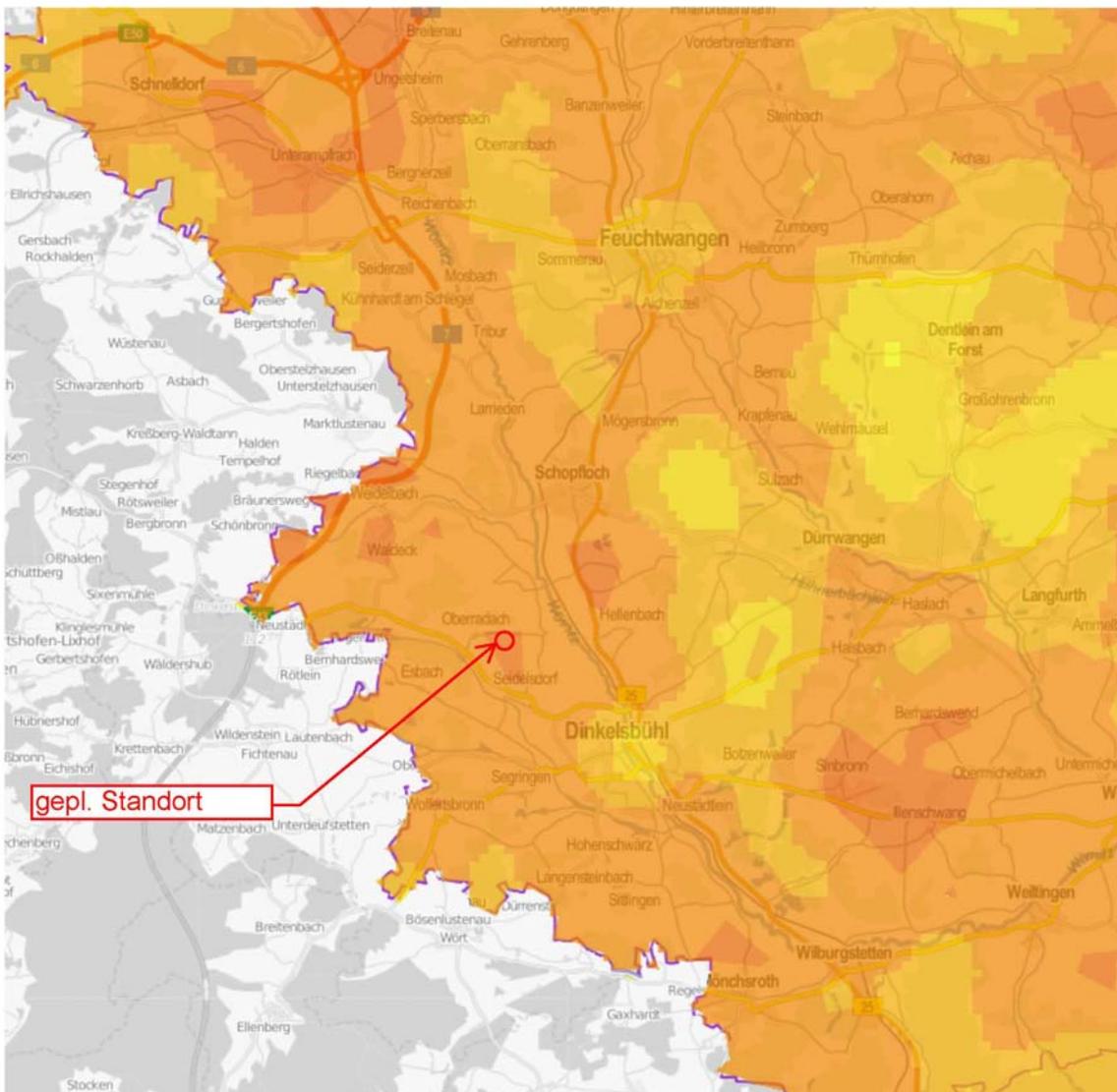
Die Untersuchung der potenziell geeigneten Flächen für die Windkraftnutzung erfolgt zunächst grundsätzlich flächendeckend auf Grundlage einer geeigneten Windpotenzialuntersuchung. Hierzu liegt landesweit die Modellrechnung des Bayrischen Windatlasses vor. Diese wird als Basis herangezogen.

Zur Berücksichtigung aktueller Anlagenhöhen von Windenergieanlagen erfolgt die **Betrachtung der Windverhältnisse in 140 m über Grund.**

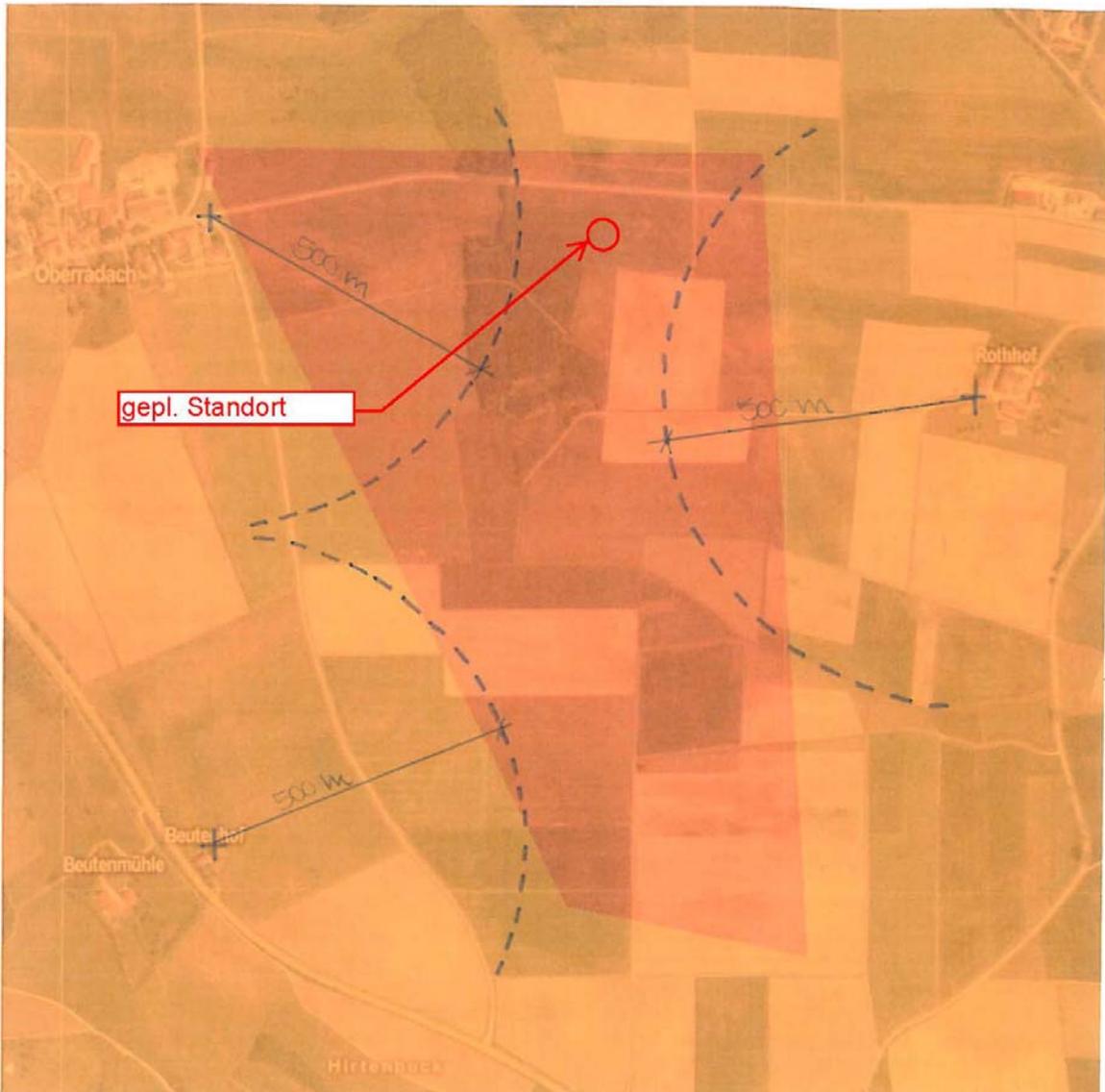
Änderung Flächennutzungsplan, Stadt Dinkelsbühl
Begründung

Der Bayerische Windatlas (vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) weist für die geplante Sonderbaufläche zwischen Oberradach und Burgstall bei einer Höhe von über 140 m folgende Jahresmittel aus:

5,4 – 5,9 m/s



Auszug Windatlas Bayern: Übersicht Stadtgebiet Dinkelsbühl



Auszug aus dem Bayrischen Windatlas, Windgeschwindigkeit in 140 m über Grund.

Der geplante Standort liegt in einer Fläche mit günstigen Windverhältnissen.

b. Verkehrsanbindung

Die Sonderbaufläche befindet sich südlich an der Gemeindeverbindungsstraße Oberradach – Burgstall/Rothof an bestehenden Feldwegen.

Die Verkehrsanbindung ist somit ideal.

c. Schutzgebiete

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturparks (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG)

Naturparks sind im Planbereich nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Landschaftsschutzgebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Planbereich nicht vorhanden.

Naturdenkmäler (§ 28BNatSchG, Art. 17 BayNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Planbereich nicht vorhanden.

Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie 92/43 EWG und Vogelschutzgebiete 79/409/EWG (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine FFH- und Vogelschutzgebiet vorhanden.

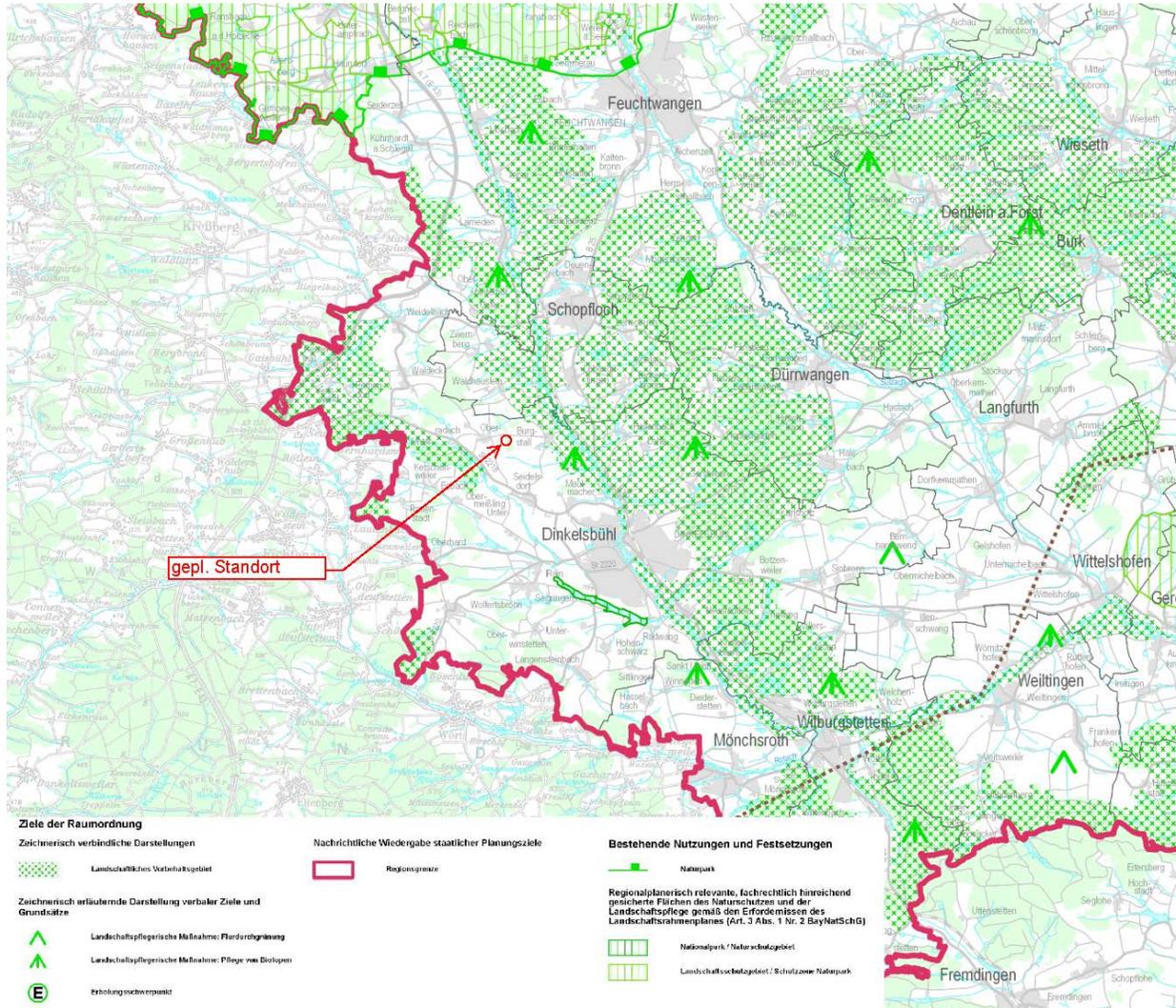
Biotope der amtlichen Biotopkartierung (§ 30 BNatSchG)

Biotope sind im Planbereich nicht vorhanden.

Änderung Flächennutzungsplan, Stadt Dinkelsbühl
Begründung

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Im Regionalplan der Region Westmittelfranken RP8 ist das Plangebiet nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen.



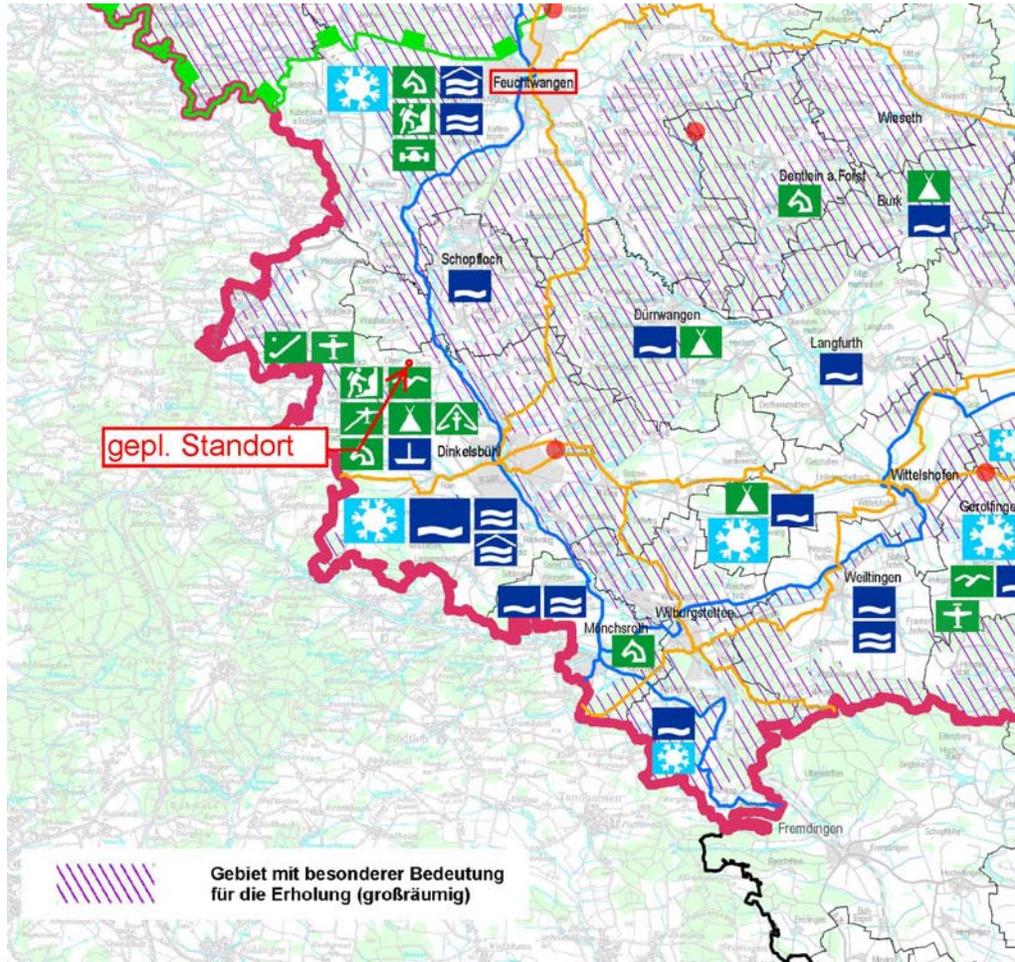
Auszug aus Karte 3 Landschaft und Erholung

d. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

e. Landschaftsbild und Erholung

Das Plangebiet ist im Regionalplan nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt.



Auszug aus Begründungskarte Erholung

f. Abstände

Folgende Abstände müssen bei Windenergieanlagen eingehalten werden:

Wohnbebauung	500 m
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	200 m
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	100 m
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen
Flugplätze mit Schutzbereichen	Einzelfall bezogen

Die vorgegebenen Abstände können am geplanten Standort der Windkraftanlage mit Ausnahme der 20 kV – Freileitung eingehalten werden.

Der Errichtung der Anlage wird von der N-ERGIE unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

Da der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten wird, werden unter Umständen Schwingungsschutzmaßnahmen an der 20 kV – Freileitung erforderlich.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der WKA zeigen, dass Schwingungsschutzmaßnahmen nötig sind, werden die Kosten für diese Leitungsumbauten dem Betreiber in Rechnung gestellt.

g. Bundesimmissionsschutzgesetz

Zur Beurteilung des Schallimmissionsschutzes wurde eine Schalltechnische Untersuchung der Kottermair Ingenieure aus Wemding erarbeitet.

Siehe Bericht vom 16.12.2012 der Kottermair Ingenieure aus Wemding.

Zusammenfassung:

Für den vorliegenden Anlagentyp liegt eine schalltechnische Vermessung nach der Technischen Richtlinie /7/ der Fördergesellschaft für Windenergie e. V. (FGW) vor. Danach beträgt der prognostizierte, in den vorliegenden Berechnungen in Ansatz gebrachte Schalleistungspegel: $L_{WA} = 106 \text{ dB (A)}$.

Die TA Lärm /2/ sieht vor, dass Aussagen zur Unsicherheit bzw. der Qualität der Prognose zu treffen sind. Infolge dessen wurde im vorliegenden Fall ein Unsicherheitszuschlag von $K = 2,8 \text{ dB (A)}$ mit eingerechnet (90 Prozent-Vertrauensbereichsgrenze).

Als Ergebnis der letztlich erfolgten Schallausbreitungsrechnungen nach der DIN ISO 9613-2 /3/ werden an den Immissionsorten die in der Anlage 3.1 sowie im Kapitel 5.2 aufgeführten Beurteilungspegel erzielt.

Danach werden zur Tagzeit an sämtlichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mehr als 15 dB (A) unterschritten, sodass sie im Sinne der TA Lärm /2/ bereits außerhalb des maßgeblichen Einwirkungsbereichs der Windenergieanlage liegen.

Zur Nachtzeit wird an den Berechnungspunkten von Burgstall der Immissionsrichtwert in der Größenordnung von 5 dB (A) bis 6 dB (A) unterschritten. Im Einwirkungsbereich der beiden Immissionsorte von Rothof liegen den Schallausbreitungsrechnungen zufolge die Beurteilungspegel im Größenbereich von 3 dB (A) unter dem Nachrichtwert; und unter Berücksichtigung der Geräuschabschirmung durch vorgesetzte vorhandene Nebengebäude noch deutlicher, zumindest um 6 dB (A) darunter. Im Einwirkungsbereich der Ortschaft Oberradach bleibt der Nachrichtwert in der Größenordnung von 3 dB (A) bis 4 dB (A) unterschritten.

Hinsichtlich der Geräuschbelastung durch die geplante Windenergieanlage ergeben sich somit keine Nutzungskonflikte an den maßgeblichen Immissionsorten. Die Richtwerte werden auch unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenzen z. T. deutlich unterschritten.

6. Zusammenfassung

Bei dem ausgewiesenen Standort für eine Windkraftanlage handelt es sich um einen Einzelstandort, da aufgrund der landwirtschaftlichen Belange eine größere Gebietsausweisung nicht möglich und gewollt ist. Aufgrund der Größe von 1,7 ha ist eine Darstellung im Regionalplan nicht möglich. Somit handelt es sich aufgrund seiner Eignung um einen Ergänzungsstandort zu den bereits beantragten Vorranggebieten.

Zur Erlangung der planungsrechtlichen Rechtsgrundlagen wird entsprechend den Vorgaben der Raumplanung der Flächennutzungsplan geändert.

Die Eignung des Standorts stellt sich wie folgt dar:

- Aus den wie vor beschriebenen Gründen sind im relevanten Umfeld keine weiteren Anlagen vorhanden, oder geplant.
- Der Standort liegt außerhalb ausgewiesener Schutz- oder Vorbehaltsgebiete wie Landschaftsschutz, FFH- Gebiete, keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche , usw. (siehe Planbeilagen)
- Der Standort liegt hinsichtlich Windhöffigkeit in einem der wenigen günstigen Bereiche im Stadtgebiet.
- Wegen der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzung im relevanten Umfeld sind keine artenschutzrechtlichen Probleme zu erwarten.
- Die Einspeisemöglichkeit ist aufgrund der unmittelbar vorbeiführenden Stromtrassen ideal

7. Umweltbericht

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Umweltbericht wird nach Abstimmung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung mit den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ausgearbeitet.